

III-17 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIX. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend Südtirol

1. Geschichtlicher Rückblick

1.1. 1945 bis 1969:

Nach dem Fehlschlagen von Versuchen zur Rückgliederung Südtirols an Österreich (eine Unterschriftenaktion ergab die Unterschriften von 156.000 Südtirolern) nach dem Kriegsende 1945 wurde der "Pariser Vertrag", nach seinen Unterzeichnern auch "Gruber-De Gasperi-Abkommen" genannt, am 5.9.1946 in Paris unterzeichnet und dem italienischen Friedensvertrag als Anlage IV beigefügt.

Bei Umsetzung dieses Vertrages durch das Autonomiestatut von 1948 für die "Region Trentino - Tiroler Etschland" wurden der aus Südtirol und der Provinz Trentino gebildeten Region weitaus größere Kompetenzen eingeräumt als den beiden Provinzen, für die nur eine "Unterautonomie" abfiel. Die Unterstellung Südtirols unter die mehrheitlich italienischsprachige Region erfolgte gegen Buchstaben und Geist des Pariser Abkommens und auch die wenigen autonomen Kompetenzen Südtirols blieben wegen Nichterlassung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen überwiegend wirkungslos.

Nach erfolglosen Kontakten und Protesten der österreichischen Regierung sowie einer zunehmenden Verhärtung der Situation in Südtirol (Förderung italienischer Zuwanderung, Austritt der SVP aus der Regionalregierung) befaßte Österreich 1960 die UN-Generalversammlung mit dem Südtirolproblem. Die Generalversammlung forderte in zwei Resolutionen von 1960 und 1961 Österreich und Italien zu Verhandlungen auf. Im September 1961 begann Italien sodann im Rahmen einer innerstaatlichen "Neunzehner-Kommission" Vorschläge auszuarbeiten, die nach einem Treffen der Außenminister Saragat und Kreisky am 25. Mai 1964 in einer österreichisch-italienischen Expertenkommission

weiterverhandelt wurden. In der Folge einigte man sich auf ein Prozedere, bei dem zwischen Rom und der SVP inhaltliche Details (letztlich das "Paket") und zwischen Rom und Wien darüber hinaus dessen internationale Verankerung ausgehandelt wurden.

1.2. 1969 bis 1992:

Am 29. Nov. 1969 einigten sich die Außenminister Waldheim und Moro in Kopenhagen über den "Operationskalender". Dieser sah ineinander zeitlich verzahnte Schritte der beiden Seiten bis zur Beilegung des Streites vor. Gleichzeitig übergab die italienische Seite der österreichischen die letzte Fassung des Pakets.

Am 20. Jänner 1972 erlangte die Abänderung des Autonomiestatuts 1948 als Teil des Pakets Gesetzeskraft. Für weitere Durchführungsbestimmungen war eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Autonomiestatuts vorgesehen. Mit konkludenter Zustimmung der Südtiroler, die auf eine gründliche Bearbeitung dieser Durchführungsbestimmungen in den paritätischen Kommissionen größten Wert legten und dabei auch zahlreiche, weitere Verbesserungen erreichen konnten, wurde diese Frist jedoch nicht eingehalten. Erst 1992 wurden die letzten Durchführungsakte gesetzt.

2. Streitbeilegung

Mit Note vom 22. April 1992 teilte Italien Österreich mit, daß die im Paket vorgesehenen Durchführungsakte gesetzt worden seien. Eine Liste sämtlicher Maßnahmen war der Note angeschlossen. Außerdem war der Südtirolpassus der Parlamentserklärung von Ministerpräsident Andreotti vom 30. Jänner 1992 angeschlossen. Darin heißt es insbesondere, daß "der bereits bisher zwischen der Zentralgewalt und den betroffenen Volksgruppen bezeugte politische Konsens auch für den Fall sichergestellt werden (muß), daß gesetzliche Änderungen erforderlich wären". Die italienische Maßnahmenliste wurde sodann von einer im BMaA eingesetzten Expertenkommission anhand des Südtirolpakets von 1969

auf Vollständigkeit überprüft. Das Gutachten wurde in der Folge dem Nationalrat zugeleitet. Das Ergebnis der Prüfung war positiv.

Auf einer außerordentlichen Landesversammlung der Mehrheitsvertretung der deutschsprachigen Volksgruppe in Südtirol, der SVP, am 30. Mai 1992 wurde die politische Zustimmung der Südtiroler für die Beendigung des Streites gegeben. Über 82% der Teilnehmer kamen in geheimer Abstimmung zum Schluß, daß die grundsätzlichen Voraussetzungen bestünden, um diesen Streit beizulegen. Auch der Tiroler Landtag faßte am 4. Juni 1992 einen entsprechenden Beschuß.

Der österreichische Nationalrat, der sich mit der Südtirolfrage immer wieder befaßt hatte, verabschiedete am 5. Juni 1992 eine Entschließung im Gegenstand. Sie stellt u. a. fest, "daß das 1969 zwischen Österreich und Italien vereinbarte Paket für Maßnahmen zugunsten der österreichischen Volksgruppe in Italien derart als erfüllt anzusehen ist, daß Südtirol heute in seinem ethnischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bestand gesichert ist". Damit ist die wesentliche Zielsetzung des Pariser Vertrages als verwirklicht anzusehen. Der Vertrag ist unter einem die Grundlage für das fortbestehende Recht und die Pflicht Österreichs, weiterhin über seine volle Durchführung zu wachen. Entsprechend dem Operationskalender wurden sodann am 10. Juni 1992 die Ratifikationsurkunden zum Vertrag zur Änderung des Artikel 27 lit. a) des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Österreich und Italien (der sog. "IGH-Vertrag") ausgetauscht. Am 11. Juni 1992 erklärte Österreich sodann in einer Verbalnote an die italienische Botschaft in Wien den Gegenstand der UN-GV Resolutionen von 1960 und 1961 bildenden Streit über die Durchführung des Pariser Abkommens für beigelegt. Die Streitbeilegung wurde noch am selben Tag dem GS der VN in New York notifiziert. Am 31. Juli 1992 ergingen Noten an den GS des Europarates sowie den Kanzler des internationalen Gerichtshofs in Den Haag,

mit denen diesen der österreichisch-italienische IGH-Vertrag notifiziert wurde. Mit dieser Serie zwischenstaatlicher Formalakte wurde die zwischen den Südtirolern, Österreich und Italien in einem beispielhaften friedlichen Verfahren festgelegte Autonomielösung der Staatenwelt bekannt gegeben und rechtlich abgesichert.

3. Österreichisch-italienische Beziehungen

Zwischen der gedeihlichen Entwicklung der deutschsprachigen Volksgruppe in Südtirol und dem Stand der bilateralen österreichisch-italienischen Beziehungen besteht eine enge Wechselbeziehung. Hatten die österreichischen Bemühungen um eine ständige Intensivierung der sich laufend verbessernden Beziehungen zwischen Österreich und Italien sichtlich zum positiven Abschluß der Kontroverse um die Durchführung des Pariser Vertrages beigetragen, so gingen von der Streitbeilegung ihrerseits positive Impulse auf das Verhältnis zwischen Wien und Rom aus. Im Jänner 1993 kam es zum ersten Staatsbesuch eines italienischen Staatsoberhauptes in der Republik Österreich, der der neuen Qualität in den bilateralen Beziehungen sichtbaren Ausdruck verlieh. Im Umfeld des Besuchs stellte Italien die internationale Fahndung nach den in Italien verurteilten österreichischen Südtirolaktivisten ein und reduzierte die südtirolbezogenen administrativen Einreiseverbote ("Schwarze Listen"; sie wurden im Laufe des Jahres 1993 zur Gänze eliminiert, soweit nicht im Einzelfall aus italienischer Sicht konkrete Einreiseverbotstatbestände fortbestehen). Entgegen konkreten Erwartungen und entsprechenden Anträgen des damaligen italienischen Justizministers Martelli lehnte der italienische Staatspräsident Begnadigungen österreichischer Südtirolaktivisten ab. Seine in diesem Zusammenhang abgegebene Erklärung "Dynamit ist Dynamit" weist darauf hin, daß der Staatspräsident eine formale Analogie zur italienischen Terroristenszene, insbesondere den "Roten Brigaden" sieht und Begnadigungen in diesem Bereich für politisch (zum damaligen Zeitpunkt) nicht vertretbar hielt. Die Frage der Begnadigungen, deren seinerzeitige Prüfung von Fall zu Fall bereits in

- 5 -

Kopenhagen 1969 vom damaligen italienischen Außenminister Moro zugesagt worden war, bleibt aktuell.

Bei dem Besuch wurde ein "umfassender politischer Dialog" zwischen den beiden Staaten vereinbart, der in flexibler Weise regelmäßige Treffen (einmal im Jahr, soweit möglich, auf Ebene der Regierungschefs; wenigstens einmal jährlich zwischen den Außenministern; Nominierung von "politischen Koordinatoren" in den Außenministerien, die einander mehrmals im Jahre treffen) vorsieht und das österreichisch-italienische Verhältnis aus den Beziehungen mit anderen Nachbarstaaten, mit denen ein vergleichbarer Rahmen nicht besteht, heraushebt. Die regelmäßige Abfolge von bilateralen Treffen ermöglicht es der österreichischen Seite, auf Südtirol bezügliche Fragen mit der italienischen Seite jeweils zu erörtern.

4. Entwicklungen im inneritalienischen Umfeld Südtirols

Mit den Aprilwahlen 1992 wenige Wochen nach den ersten Berichten über ein diffuses Korruptionssystem ("Tangentopoli") geriet das nach dem Krieg installierte italienische Parteiensystem ins Rutschen. Die Märzwahlen 1994 erbrachten sodann eine völlig neue Parteienlandschaft, in der sich ein bemerkenswerter Rechtsruck der Wählerschaft widerspiegelte. Die Regierung Berlusconi (Mai 1994 bis Jänner 1995) umfaßte - erstmals in Europa seit 1945 - Vertreter einer neofaschistischen Partei (die die Hauptkomponente der Nationalen Allianz bildete). In Südtirol wurden damit Erinnerungen an die faschistische Entnationalisierungspolitik der Zwischenkriegszeit wachgerufen. Prominente Vertreter italienischer Rechtskreise bezeichneten in den Wochen nach den Wahlen die italienische Bevölkerung Südtirols als zu schützende Minderheit und forderten für diese eine Art "zweites Südtirolpaket". Auch die Finanzgrundlagen der Autonomie wurden in Zweifel gezogen.

Die befürchteten Entwicklungen sind im wesentlichen nicht eingetreten. Aus österreichischer Sicht besonders wichtig waren Zusicherungen seitens des Ministerpräsidenten Berlusconi, des Außenministers und des Innenministers, daß das Paket nicht angetastet werden würde. Auf lokaler Ebene war allerdings eine Stimmung zunehmender Reizbarkeit festzustellen. War die Zweisprachigkeit früher auch von der italienischen Jugend eher als eine Chance betrachtet worden, so wurde sie nunmehr stärker problematisiert. Der Vorschlag eines prominenten Vertreters der Bewegung Berlusconis in Südtirol, eine Großgemeinde am linken Etschufer um Bozen zu bilden, in welcher die italienische Bevölkerung über die Mehrheit verfügen würde, weist auf Versuche hin, die Autonomie vom Grundsätzlichen her in Frage zu stellen.

5. Einzelfragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Autonomie seit 1992

"Das neue Autonomiestatut von 1972 ist ohne Zweifel für Südtirol die wichtigste Errungenschaft in politischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Für die beiden Sprachminderheiten im Lande - die Deutschen und die Ladinier - erfüllt das Autonomiestatut eine wichtige Schutz- und Förderungsfunktion zur Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Identität. Allen drei Sprachgruppen gemeinsam erbringt es aufgrund der großen Selbstverwaltungsbefugnisse große Vorteile ..." ("Südtirols Autonomie", herausgegeben von der Südtiroler Landesregierung - Bozen, dritte Auflage 1994, Seite 9).

Das Autonomiestatut samt Durchführungsbestimmungen stellt sohin aus Südtiroler Sicht ein Instrumentarium dar, das seine Aufgabe, die Erhaltung des ethnischen Charakters sowie der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschsprachigen (und ladinischen) Bevölkerung zu gewährleisten, zu leisten vermag.

Auch in einer rechtlich und finanziell gut abgesicherten Minderheitensituation bringt die Entwicklung allerdings stets neue Herausforderungen und stellt sich jederzeit die Frage der dynamischen Anpassung an veränderte Verhältnisse. In der Folge sollen einige der seit der Streitbeilegung angefallenen Fragen kurz beleuchtet werden.

5.1. Ethnischer Ämterproporz

Der Zugang zu den Dienstposten im öffentlichen Bereich ist ein wichtiges Element der Autonomie, umso mehr, als es in diesem Bereich klare Benachteiligungen der Südtiroler gab. Nach dem Autonomiestatut 1972 wird für die drei Sprachgruppen eine Berücksichtigung im Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke vorgesehen. Verschiedene Entwicklungen tendieren dazu, den praktischen Wert dieser Regelung zu beeinträchtigen. Eine davon sind die Privatisierungsbemühungen der italienischen Regierungen der letzten Jahre. Sie bedeuten potentiell eine unter Umständen drastische Einschränkung des Anwendungsbereichs der Proporzbestimmungen. In wichtigen Bereichen scheint eine Weiteranwendung des Proporzes allerdings vorläufig gesichert (Eisenbahn, Post). Eine weitere, den Anwendungsbereich des ethnischen Proporzes schmälernde Entwicklung stellt der Abzug von Elementen der staatlichen Verwaltung aus Südtirol nach Trient dar. Organisationseinheiten der RAI (Rundfunk und Fernsehen), der ANAS (Straßenbauverwaltung), ENEL (Elektizitätsverwaltung), INPS (Sozialversicherung) und des Musterungsamtes sind in jüngerer Zeit von Bozen nach Trient abgewandert, wo sie nicht nur dem Proporz, sondern auch der Zweisprachigkeitsverpflichtung entzogen sind. Auch die Frage der EG-Verträglichkeit der Proporzbestimmungen wird zunehmend gestellt. Während der engere Bereich der öffentlichen Verwaltung (Ausübung hoheitlicher Befugnisse) nicht der Freizügigkeitsregelung nach Art. 48 Abs. 2 EGV unterliegt, ist ansonsten jede Diskriminierung von Bürgern anderer EG-Staaten durch den EGV untersagt. Eine entsprechende

Durchführungsbestimmung steht in Italien generell bereits in Kraft. Für Südtirol stellt sich die Frage nach der Administration dieser Regelung im Zusammenhang mit dem Quotensystem nach Sprachgruppen. Praktische Schwierigkeiten aus dieser an sich seit geraumer Zeit gegebenen Problematik sind bisher nicht bekannt geworden.

5.2. Italienisches Wahlgesetz 1993

Das im Sommer 1993 beschlossene Wahlgesetz sieht die Wahl von 75% der Abgeordneten nach Mehrheitswahlrecht und der übrigen 25% nach Verhältniswahlrecht vor. Für die Teilnahme an den nach Verhältniswahlrecht zu vergebenden Sitzen muß die betreffende Partei landesweit wenigstens 4% der Stimmen erreichen. Da die SVP durch diese 4%-Klausel von der Teilnahme an den nach Verhältniswahlrecht zu vergebenden Sitzen ausgeschlossen ist, focht sie das Gesetz beim italienischen Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit an. In der noch im Dezember 1993 ergangenen Entscheidung wird der SVP zwar eine gewisse Berechtigung ihrer Argumentation nicht abgesprochen, doch erklärt sich der Verfassungsgerichtshof für unzuständig, eine Sachentscheidung zu treffen, da er sich nicht an die Stelle des Wahlgesetzgebers setzen könne. Die SVP hat hierauf eine Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission nach Art. 25 EMRK eingebbracht. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor. Das Problem könnte auch über Änderungen der im Fluß befindlichen italienischen Wahlgesetzgebung gelöst werden.

5.3. Zweisprachigkeit

5.3.1. Gebrauch der deutschen und ladinischen Sprache bei Gerichts- und Polizeibehörden

Die betreffende Durchführungsbestimmung ist nach einer mehrjährigen Übergangsphase fristgerecht im Mai 1993 in Kraft gesetzt worden, obwohl der Behördenapparat hiefür ungenügend

vorbereitet war und es erhebliche Widerstände aus der Anwaltschaft gab. Man ist seither um eine schrittweise Bewältigung der Probleme bemüht.

Eine Verfassungsgerichtshofentscheidung vom Juni 1994 räumte Angehörigen der deutschsprachigen Minderheit das Recht ein, in deutscher Sprache verhört zu werden, auch wenn sie Italienisch als Prozeßsprache gewählt haben sollten. Seitens der SVP befürchtete man, daß diese Entscheidung das umsichtig aufgebaute System des einsprachigen Prozesses, das langfristig den Interessen der Minderheit am ehesten entsprechen dürfte, aus den Angeln heben könnte und mehr im Interesse der italienischsprachigen Bozner Anwaltschaft als dem der Minderheit liegt.

5.3.2. Zweisprachigkeitsprüfung bei Aufnahmen in Dienstleistungsunternehmen

Die im Rahmen des öffentlichen Dienstes bestehende Zweisprachigkeit wird u. a. dadurch gewährleistet, daß die Aufnahmewerber eine je nach den Erfordernissen abgestufte Zweisprachigkeitsprüfung abzulegen haben. Ein seitens eines SVP-Vertreters im Dezember 1994 in Rom eingebrachter Zusatz zum Haushaltsgesetz 1995 dehnt die Pflicht des Nachweises der Zweisprachigkeit auch auf die Angehörigen von Unternehmungen aus, die öffentliche Dienstleistungen erbringen. Während eine Ausweitung der Zweisprachigkeitspflicht grundsätzlich im Interesse der Minderheit liegen muß, wirft die konkrete Bestimmung die grundsätzliche Frage des Verhältnisses einer einfachgesetzlichen Regelung zu den Durchführungsbestimmungen des Autonomiestatutes auf. Diese stehen nämlich auf einer verfassungsrechtlich höheren Stufe und müssen der Sechser - bzw. Zwölferkommission zur Stellungnahme vorgelegen sein. Seitens der SVP wird im konkreten Fall darauf hingewiesen, daß es sich bei der gegenständlichen Zweisprachigkeitsbestimmung nicht um eine die Durchführungsbestimmung abändernde, sondern sie lediglich interpretierende Regelung handle. Italienische Parteien haben Gesetzesanträge auf Aufhebung der neuen Regelung angekündigt.

5.4. Kürzungen der Finanzzuweisungen für 1995

Die geltende Finanzregelung von 1989 mit den Durchführungsbestimmungen von 1992 sieht vor, daß dem Land fast der gesamte auf seinem Gebiet erzielte Ertrag fast sämtlicher staatlicher Abgaben zufließt (über die Zentralregierung, daher keine Finanzautonomie, wohl aber eine zufriedenstellende Deckung der Erfordernisse). Dabei werden etwa 85% der Mittel nach fester und rund 15% nach grundsätzlich jährlich zu verhandelnder veränderlicher Quote abgetreten. Der erste Entwurf des Budgetgesetzes 1995 vom Oktober 1994 sah erhebliche Kürzungen insofern vor, als der auf die veränderliche Quote entfallende Anteil gestrichen werden sollte. Davon sollten auch auf die Vergangenheit bezügliche, aber noch nicht überwiesene, jedoch inzwischen ausgegebene Beträge betroffen sein. Es gelang der Landesregierung in intensiven Verhandlungen mit Rom, die praktisch vollständige Rücknahme der Kürzungen zu erreichen. Unter einem erklärte Südtirol in diesem Zusammenhang seine volle Bereitschaft, seinen Anteil am Sparprogramm der Regierung zu tragen. In dieser Hinsicht ist geplant, dem Land weitere Kompetenzen (u. a. in den Bereichen Schule, Straßen, Arbeitsmarktverwaltung und Staatsarchive) ohne zusätzliche Finanzmittel zuzuweisen.

5.5 Sechser- bzw. Zwölferkommission

Diese (paritätisch von Staat, Region und autonomen Provinzen besetzte) Kommission muß laut Autonomiestatut vor Erlassung jeder Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut gehört werden und war in der Vergangenheit ein wichtiges Forum des Gesprächs zwischen Südtirol und der Regierung in Rom. Im August 1994 wurden die sechs Staatsvertreter unter Hinweis auf die politische Wende zur Gänze ausgetauscht und überdies in der Person von Senator G. Innocenzi (Forza Italia) ein neuer Präsident bestellt. Da der Präsident in der Vergangenheit stets innerhalb der Kommission durch Wahl bestellt worden war (und

nicht seitens der Regierung ernannt), wurde die Ernennung des Vorsitzenden (nicht die Person, sondern lediglich der Ernennungsmodus) seitens der SVP angefochten. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen. Mit den neuen Staatsvertretern, die durchwegs die italienische Bevölkerung der Region vertreten, wandelt sich die Kommission im übrigen von einer Brücke zwischen Minderheit und Zentralregierung zu einem Forum der Diskussion zwischen deutschsprachiger Minderheit und der italienischen Bevölkerung der autonomen Provinzen bzw. der Region.

5.6 Toponomastik

Für die Ortsnamensgebung sehen sowohl der Pariser Vertrag als auch das Autonomiestatut Zweisprachigkeit vor. Nach wie vor stehen jedoch die rund 8.000 Orts- und Flurnamen in Kraft, die während der faschistischen Periode unter gleichzeitigem Verbot der deutsch- und ladinischsprachigen Bezeichnungen eingeführt wurden und zum allergrößten Teil Neubildungen auf der Basis von Übersetzungen oder Klangnachempfindungen darstellen. Die herkömmlichen deutsch- oder ladinischsprachigen Namen sind zwar geduldet, aber streng genommen nicht rechtens. Zur Lösung der Fragen wurden bereits mehrere Anläufe unternommen, sie ist aber noch offen.

6. Grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit - Europaregion Tirol

6.1. Accordino

Das auf Artikel 3 lit. d) des Pariser Vertrages zurückgehende Accordino hat als ursprünglich auf den regionalen Austausch charakteristischer Erzeugnisse gerichteter Handelsvertrag mit dem Beitritt Österreichs zur EU diese seine traditionelle Hauptfunktion an die EU abgegeben. Die nach dem Accordino eingerichtete Gemischte Kommission hatte sich allerdings seit geraumer Zeit auch mit anderen Materien befaßt (Freizügigkeit der Arbeitskräfte, Fragen der Berufsausbildung, Richtfunkring-

leitung Innsbruck - Bozen - Innsbruck, kulturelle Belange). Im Hinblick darauf ist grundsätzlich vorgesehen, daß die Gemischte Kommission auch weiterhin als Bezugspunkt für die Koordinierung zentralstaatlicher Kompetenzen mit regionalen Interessensschwerpunkten bestehen bleiben soll. Das Instrumentarium der Gemischten Kommission bleibt sohin weiterhin zur Verfügung.

6.2. Österreichisch- italienisches Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften

Dieses am 27. 1. 1993 in Wien anlässlich des Staatsbesuchs von Präsident Scalfaro unterzeichnete Abkommen ist von italienischer Seite noch nicht ratifiziert. Es wird den interessierten Gebietskörperschaften die Möglichkeit geben, im Rahmen ihrer Kompetenzen auch hoheitsrechtliche Verträge abzuschließen und die regionale Zusammenarbeit insofern auf bindende rechtliche Grundlagen zu stellen.

6.3. Europaregion Tirol

Die Idee einer Wiederannäherung zwischen dem Bundesland Tirol und Südtirol in Form einer systematisierten regionalen Zusammenarbeit ist seit einigen Jahren Teil des politischen Diskurses in der Region. Ein im Sommer 1993 eingesetzter "Runder Tisch" erstattete etwa ein Jahr später seinen ersten Bericht. Der "Viererlandtag" (Tirol, Vorarlberg, Südtirol, Trentino) vom 2. Juni 1993 in Innsbruck faßte gleichfalls diesbezügliche Beschlüsse, die zum Teil auch auf das Accordino Bezug nehmen. Im Koalitionsabkommen der nach den Regionalwahlen vom November 1993 konstituierten Regionalregierung ist vorgesehen, daß das Projekt einer Europaregion Tirol von der Region unterstützt werden soll. Ein Grundsatzpapier der SVP vom Mai/Juni 1994 führt den Gedanken näher aus. Am 20. Oktober 1994 traten die Landesregierungen von Nord- und Südtirol erstmals zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, eine Woche später folgten die Landesregierungen Südtirols und des Trentino. Es wurden eine Reihe von Projekten ins Auge gefaßt, darunter mehrere, die mit Mitteln des EU-Programmes Interreg II finanziert werden

sollen. Der EU-Beitritt Österreichs erleichtert diese Zusammenarbeit in umfassender Weise. Umgekehrt ist die Arbeit an der Europaregion Tirol von Bedeutung, um den Gedanken von "Bürgernähe" und "Regionalismus" innerhalb der EU konkrete Gestalt zu geben. Neben dem Beitritt Österreichs zur EU könnte auch das oben angeführte Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften sowie das Accordino zur Verwirklichung konkreter Vorhaben im Rahmen der Euro-Region beitragen.

7. Universitäre Strukturen

Ausgangspunkt der seit mehreren Jahren laufenden Debatte in Südtirol über universitäre Strukturen ist die Notwendigkeit, die Ausbildung der Minderheit in der deutschen Muttersprache einschließlich der Hochschulebene sicherzustellen. Nachdem ein italienisches Universitätsreformgesetz von 1990 auch universitäre Vollstudien vorsah, die in Österreich nicht angeboten werden (Grundschullehrer, Gesundheitsberufe, Kindergärtner), ergab sich die Notwendigkeit, zu diesem Zweck in Südtirol entsprechende universitäre Studienmöglichkeiten vorzusehen. Dabei soll der besondere Stellenwert der "Landesuniversität Innsbruck" nicht berührt werden. Die Frage befindet sich noch im Planungsstadium.

7.1. Anerkennung akademischer Grade zwischen Österreich und Italien

Im Hinblick auf die vielen Tausend Südtiroler, die an einer österreichischen Universität einen akademischen Grad erwerben, ist dessen Anerkennung in Italien von großer Bedeutung. Sie ist grundsätzlich bereits seit 1952 gewährleistet, allerdings unter der Voraussetzung, daß die in den bilateral ausgearbeiteten Abmachungen vorgesehenen Bedingungen genau erfüllt sind. Infolge der laufenden Änderungen in den Studiengängen hinken diese Abmachungen in Einzelfällen hinter der Entwicklung nach. Die entsprechenden Anpassungserfordernisse sind Gegenstand laufender bilateraler Kontakte.